#### REGLEMENT

für die Benützung und den Betrieb der Schiessanlage Lüshübel

Der Gemeinderat Lauwil erlässt, im Einvernehmen mit der Schützengesellschaft Lauwil, (nachfolgend genannt SG), folgendes Reglement:

#### **EIGENTUM**

Grund und Boden, auf dem die Schiessanlage Lüshübel steht, (Schützenhaus inkl. Scheibenstand auf Gustweide) sind Eigentum der Bürgergemeinde Lauwil.

Die Gebäulichkeiten (Schützenhaus und Scheibenstand) sind Eigentum der Einwohnergemeinde Lauwil, nachfolgend Gemeinde genannt.

Die SG ist Eigentümerin der erbrachten Gegenstände und Einrichtungen.

## **BENUETZUNGSRECHT**

Die Gemeinde stellt der SG Lauwil die gesamte Anlage kostenlos zur Verfügung. Die SG hat sich dabei an folgende Schiesszeiten zu halten:

Montag bis Donnerstag	ab 18.00 Uhr
Freitag	àb 17.00 Uhr
Samstag *)	ab 13.00 Uhr
Sonntag *)	bis 12.00 Uhr

Tag vor Karfreitag und Auffahrt ab 17.00 Uhr

\*) Ausnahmen sind bei öffentlichen Schiessanlässen, z.Bsp. Gruppenmeisterschaften etc., gestattet.

Die Schiessanlage steht militärischen Einheiten zur Verfügung. Ausgenommen davon sind die Scheiben mit elektronischer Trefferanzeige sowie die Schützenstube. Die Anlage wird durch einen Verantwortlichen der SG dem Militär übergeben und in gleichem Zustand wieder abgenommen.

## SORGFALTS - UND WARTUNGSPFLICHT

Die SG benützt die Anlage sorgfältig. Wartung und Reinigung der Schiessanlage sowie Pflege und Unterhalt der Umgebung werden von der SG übernommen. Der Unterhalt des Parkplatzes geht zu Lasten der Gemeinde.

# GEBAEUDEUNTERHALT - REPARATUREN - VERSICHERUNGEN

Der Gebäudeunterhalt ist Aufgabe der Gemeinde. Reparaturen an Gebäude, Anlagen und Einrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde, sofern nicht gewaltsame oder grobfahrlässige Beschädigung vorliegt. Mutwillig entstandene Schäden sind vom Verursacher zu bezahlen. Die Gemeinde schliesst folgende Versicherungen ab:

- Feuer und Wasser (Gebäude) bei der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung

- Glasbruch bei einer privaten Versicherungs-Gesellschaft Die Prämien entrichtet die Gemeinde. Die SG ist verpflichtet, allfällige Schäden unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

## ENTSORGUNG DER ABWASSER

Die Entsorgung der Abwassergrube geht zu Lasten der SG.

#### **SCHEIBENUNTERHALT**

Der Unterhalt aller Scheiben sowie der dazugehörenden elektronischen Anlagen geht zu Lasten der SG.

#### **SCHUETZENSTUBE**

Ausstattung und Möblierung des Aufenthaltsraumes sind Eigentum der SG. Sie ist auch für deren Unterhalt verantwortlich. Die SG führt die Gelegenheits-Wirtschaft auf eigene Rechnung und selbständig.

#### **STROMKOSTEN**

Die Stromkosten werden auf Zusehen hin von der Gemeinde übernommen.

### **PARKPLATZ**

Die Motorfahrzeuge sind nach Möglichkeit auf dem Parkplatz beim Schützenhaus zu parkieren.

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Aenderungen und Ergänzungen dieses Reglementes sind in begründeten Fällen jederzeit möglich, bedürfen jedoch der Zustimmung beider Parteien.

Das Reglement tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Lauwil: 3. Oktober 1989

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: -

Die Verwalterin: 🚣

SCHUETZENGESELLSCHAFT LAUWIL

Der Präsident: C. Whom

Der Sekretär: